

recht zu. Untersucht wird, wie die im vorherigen Teil abstrakt-theoretisch dargestellten völkerrechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten in Deutschland umgesetzt wurden. Im Fokus steht dabei die Frage nach der Rolle des Generalbundesanwalts, zum einen, wie sie ihm vom deutschen Gesetzgeber zugewiesen ist, zum anderen, wie er sie ausweislich der Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens ausfüllt – sei es, weil er sich für die Einleitung von Ermittlungen entschiedet, sei es, weil er von der Strafverfolgung absieht. Als Referenzrahmen wird hier zunächst das deutsche Völkerstrafrecht vor 2002 dargestellt, bevor ausführlich auf die Rechtslage nach Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs eingegangen wird und eine Auswertung der bisherigen Entscheidungspraxis erfolgt, soweit diese öffentlich zugänglich ist.

Im Vierten Teil werden schließlich die bis dahin erarbeiteten Ergebnisse für die Konturierung des Verfolgungsermessens des Generalbundesanwalts im System völkerrechtlicher Strafrechtpflege fruchtbar gemacht. Analysiert wird, welche Interessen im Rahmen der nach § 153f StPO anzustellenden Abwägung eine Rolle spielen und wie sich Inhalt und Gewicht dieser Interessen bestimmen lassen. Im Zentrum steht hier die Abwägung des Strafverfolgungsinteresses der internationalen Gemeinschaft insbesondere mit nationalen – in erster Linie justizökonomischen – Interessen, die gegen eine Ermittlung und Strafverfolgung in Deutschland sprechen. Berücksichtigt werden darüber hinaus die Interessen anderer Staaten und individuelle Interessen von Tatverdächtigem und der durch die Verbrechen verletzten Personen.

Abschließend werden die erarbeiteten Ergebnisse sowie die im Laufe der Untersuchung angestellten Reformüberlegungen in Thesen zusammengefasst. Die Arbeit schließt mit einem Vorschlag zur Neuformulierung des § 153f StPO.

C. Zielsetzung

Mit der Arbeit soll ein Beitrag zur Konturierung und Strukturierung der im Rahmen der Ermessensausübung nach § 153f StPO anzustellenden Interessenabwägung geleistet werden. Es wird versucht, die durch völkerstrafrechtsrelevante Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in Deutschland betroffenen Interessen zu identifizieren, ihren konkreten Inhalt zu bestimmen und, soweit möglich, ihren Stellenwert in der Abwägungsentscheidung zu skizzieren. Die Identifikation und Diskussion der entscheidungsrelevanten Interessen trägt dabei zu einer transparenteren und inhaltlich konsistenteren Entscheidungsfindung und damit zu einem gefestigten deutschen Völkerstrafrecht bei. Freilich können die hier angestellten Überlegungen nur ein erster Schritt sein. Weitere Überlegungen werden sich im Laufe der Zeit mit zunehmender Anwendungspraxis des deut-

schen Völkerstrafrechts, aber auch mit der fortschreitenden Konsolidierung des Mehrebenensystems völkerrechtlicher Strafrechtspflege ergeben.

Durch die Theoretisierung des Verfolgungsermessens nach § 153f StPO wird darüber hinaus zugleich ein Beitrag zur “Zähmung” der widerspenstigen universellen Jurisdiktion geleistet. So lässt sich das oftmals mit Skepsis betrachtete Spannungsverhältnis zwischen der uneingeschränkt universellen Jurisdiktion und dem uneingeschränkten staatsanwaltlichen Ermittlungs- und Verfolgungsermessens zumindest ansatzweise aufbrechen. Hierdurch werden das Vertrauen und die Legitimität nicht nur der deutschen universellen Jurisdiktion, sondern gleichzeitig auch des gesamten Systems völkerrechtlicher Strafrechtspflege gestärkt.

Schließlich ordnet die Arbeit weiterhin offene Fragen innerhalb des Systems völkerrechtlicher Strafrechtspflege ein und skizziert so den Rahmen für die zukünftige Diskussion – die, zum Schutz des Völkerstrafrechts vor seiner Marginalisierung innerhalb der Völkerrechtsordnung, geführt werden muss.